

UMGEBUNGSLÄRM – EUROPÄISCHE UND NATIONALE REGELUNGEN

Dipl.-Ing. Hubert MAYER OSR i.R.

Delegierter der FGW - Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen im
ON-Komitee 208 des Österreichischen Normungsinstituts.

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ist im Amtsblatt Nr. L 189 vom 18/07/2002 S. 0012 – 0026 veröffentlicht worden. Die Entscheidung stützt sich auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1 und beruht auf dem Vorschlag der Kommission nach Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen. Teil der Politik der Europäischen Union ist das Erreichen eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus, wozu der Lärmschutz gehört. Die Kommission hatte in Ihrem Grünbuch vom 4. November 1996 (<http://europa.eu.int/Umwelt/Lärmbelastigungen/Lärmschutzpolitik>), das die Zustimmung des Europäischen Parlaments am 10. Juni 1997 gefunden hatte, den Umgebungslärm als ein großes Umweltproblem bezeichnet. Damit sollte die Diskussion über die künftige Lärmschutzpolitik eingeleitet werden. Im Grünbuch wird auf die zugenommene Lärmbelastung in den Städten verwiesen und es ist als Schätzwert angegeben, dass rund 20 Prozent der Bevölkerung im westlichen Europa, das sind annähernd 80 Millionen Menschen, Lärmpegeln ausgesetzt sind, die als nicht tragbar angesehen werden müssen. Die Lärmbelastung wird durch den Straßenverkehr etc. sowie durch Industrie- und Freizeittätigkeiten ausgelöst. Zunächst waren zur Vollendung des Binnenmarktes z.B. Vorschriften über höchstzulässige Geräuschpegel für Kraftfahrzeuge und Flugzeuge erlassen worden, die durch Vorschriften der Mitgliedsstaaten ergänzt worden waren. Diese Maßnahmen bewirkten nennenswerte Lärmverringerungen, wie die Verringerung der Geräuschemissionen von PKW um 85 Prozent seit 1970. Die Kommission hatte sich in ihrem Grünbuch für ein globales Konzept unter Einbeziehung aller lokalen und nationalen Partner ausgesprochen und machte folgende Vorschläge für Lärmschutzmaßnahmen:

ALLGEMEINE MAßNAHMEN ZUR LÄRMBEKÄMPFUNG

Maßnahmen im Bereich der einzelnen Geräuschquellen im Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Luftverkehr und im Freien verwendete Maschinen.

Details sind im Grünbuch nachzulesen. Nun zur Richtlinie selbst: In den Artikeln 1 bis 10 sind die Ziele, der Geltungsbereich, die Begriffsbestimmungen, die Anwendung und Zuständigkeit, die Lärmindizes und ihre Anwendung, die Bewertungsmethoden, die Ausarbeitung strategischer Lärmkarten, die Aktionspläne, die Information der

Öffentlichkeit, die Sammlung und Veröffentlichung von Daten durch die Mitgliedsstaaten und die Kommission geregelt. Artikel 11 bis 16 betreffen die Überprüfung und Berichterstattung, die Anpassung von Anhängen bzw. Teilen davon an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, die Unterstützung der Kommission durch einen Ausschuss, die Umsetzung, das Inkrafttreten und die Adressaten der Richtlinie, nämlich die Mitgliedsstaaten.

Die Richtlinie ist am 18. Juli 2002, dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt - [ABI. L 189](#) in Kraft getreten. Deren Umsetzung war mit 18. Juli 2004 terminisiert. Als Ziel wurde im Artikel 1 festgelegt, dass ein gemeinsames Konzept zur Verhinderung vorzugsweise schädlicher Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm vorliegen soll. Dazu soll die Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach für die Mitgliedstaaten gemeinsamen Bewertungsmethoden ermittelt werden. Die Ergebnisse von Lärmkarten sollen die Mitgliedstaaten zu Aktionsplänen anregen, mit dem Ziel, eine zufriedenstellende Umweltqualität zu erreichen und zu erhalten. Die Richtlinie soll auch Grundlage für die Einführung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Lärminderung bei den wichtigsten Lärmquellen darstellen. Insbesondere soll dies Straßen- und Schienenfahrzeuge und -infrastruktureinrichtungen, Flugzeuge, Geräte, die für die Verwendung im Freien vorgesehen sind, Ausrüstung für die Industrie sowie ortsbewegliche Maschinen betreffen. Die Kommission soll dazu dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zum 18. Juli 2006 geeignete Vorschläge für Rechtsvorschriften vorlegen. Artikel 2 legt als Geltungsbereich fest, wo Umgebungslärm (wörtlich) „Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind“, auftritt. Weiter (wörtlich): „Diese Richtlinie gilt weder für Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst verursacht wird, noch für Lärm durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.“

Von den Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 seien folgende zu erwähnen. Zitat: „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) **Umgebungslärm:** unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ausgeht;
- b) **gesundheitsschädliche Auswirkungen:** negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen;
- c) **Belästigung:** den Grad der Lärmbelastigung in der Umgebung, der mit Hilfe von Feldstudien festgestellt wird;

- d) **Lärmindex:** eine physikalische Größe für die Beschreibung des Umgebungslärms, der mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen in Verbindung steht;
- e) **L_{den}:** (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) Lärmindex für die allgemeine Belästigung; siehe Anhang I „Der Tag-Abend-Nacht-Pegel (day-evening-night) L_{den} in Dezibel (dB), der mit einer Summenformel aus den Teilen L_{day}, L_{evening} und L_{night} definiert ist“;
- f) **L_{day}:** (Taglärmindex) Lärmindex für die Belästigung während des Tages; siehe Anhang I: „L_{day} ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen an allen Kalendertagen am Tag erfolgen“;
- g) **L_{evening}:** (Abendlärmindex) Lärmindex für die Belästigung am Abend; siehe Anhang I: „L_{evening} ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen an allen Kalendertagen am Abend erfolgen“;
- h) **L_{night}:** (Nachtlärmindex) Lärmindex für Schlafstörungen, siehe Anhang I: „L_{night} ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen an allen Kalendertagen in der Nacht erfolgen“.

Es gilt dabei für den Tag ein Zeitraum von 12 Stunden, den Abend ein Zeitraum von vier Stunden und die Nacht ein Zeitraum von acht Stunden. Der Abend kann um eine oder zwei Stunden gekürzt werden. Standardzeiten sind 7.00 - 19.00 Uhr, 19.00 - 23.00 Uhr und 23.00 - 7.00 Uhr Ortszeit, sofern nicht anders festgelegt. Zu bestimmen sind die Lärmindizes nach den in Anhang II beschriebenen Bewertungsmethoden. Die L_{den}- und L_{night}-Werte können entweder durch Berechnung oder durch Messung bestimmt werden; vorläufige Berechnungs- und Messmethoden sind im Anhang angegeben.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die Anwendung dieser Richtlinie, die Ausarbeitung von Lärmkarten und Aktionsplänen für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie deren Sammlung. Der Kommission und der Öffentlichkeit waren die Informationen bis zum 18. Juli 2005 zur Verfügung zu stellen. Verwendet werden sollen die Lärmindizes L_{den} und L_{night} zur Ausarbeitung und Überprüfung strategischer Lärmkarten. Zunächst können die nationalen Lärmindizes zur Umsetzung in die vorher genannten Indikatoren eingesetzt werden. Die Daten dürfen nicht älter als drei Jahre sein. Mit Aktionsplänen gemäß den Mindestanforderungen nach Anhang V der Richtlinie soll die Bekämpfung von Lärmproblemen und die Lärminderung verfolgt werden.

Nach Artikel 7 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 30. Juni 2007 für das vorangegangene Kalenderjahr strategische Lärmkarten für sämtliche Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern erstellen. Ebenso für sämtliche Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, für Haupteisenbahnstrecken mit einem

Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und für Großflughäfen. Der Kommission war bis zum 30. Juni 2005 darüber zu informieren. Danach hat dies alle fünf Jahre zu erfolgen. Bis zum 30. Juni 2012 und danach alle fünf Jahre für das vorangegangene Kalenderjahr ist sicherzustellen, dass strategische Lärmkarten für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken in ihrem Hoheitsgebiet von den zuständigen Behörden ausgearbeitet sind. Bis zum 31. Dezember 2008 sind sämtliche Ballungsräume sowie sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken der Kommission mitzuteilen. In weiterer Folge sind die Mitgliedsstaaten angehalten, bis zum 18. Juli 2008 Aktionspläne von den zuständigen Behörden ausarbeiten zu lassen. Es muss u.a. daraus hervorgehen, wie Lärmprobleme, Lärmauswirkungen und allfällige Lärminderungen geregelt werden.

Nach Artikel 10 hatte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 18. Januar 2004 einen Bericht vorzulegen, aus dem bestehende Gemeinschaftsmaßnahmen betreffend den Umgebungslärm hervorgehen. Zu finden ist ein Bericht vom 10. März 2004 unter KOM(2004) an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm über bestehende Gemeinschaftsmaßnahmen in Bezug auf Quellen von Umgebungslärm. Dieser Bericht gibt einen Überblick über die seinerzeit bestehenden Rechtsvorschriften. Über die Umsetzung der Richtlinie hatten die Mitgliedsstaaten die Kommission bis zum 18. Juli 2004 in Kenntnis zu setzen. Schließlich wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 18. Juli 2009 einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vorlegen. Soweit in großen Schritten über den Inhalt der Richtlinie.

WAS GESCHAH BISHER? – BEISPIELE AUS EUROPA

Im November 2003 fand in Berlin eine Internationale Konferenz zum Thema: „Neue Herausforderungen für europäische Metropolen - Die Umsetzung der EU-Richtlinien zur Luftqualität und zum Umgebungslärm auf städtischer Ebene" statt. Veranstalter war die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin und die Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, Organisator war die Europäische Akademie für städtische Umwelt EA.UE, Berlin. Ziel war es, politische Entscheidungsträger und Fachleute aus europäischen Städten sowie die Europäische Kommission, Vertreter des Europäischen Parlaments und nationaler Regierungen zu einer Diskussion und Erfahrungsaustausch über die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene gegen die Luft- und Lärmbelastung einzuladen. In einer, die Konferenz durch die Bürgermeister der beteiligten Städte abschließenden Resolution wurden Ideen und Handlungsempfehlungen formuliert, wie eine Unterstützung der Städte seitens der Europäischen Union erfolgen könnte. Sie übernahmen die Verpflichtung, einzuwirken, dass die Anforderungen zur Einhaltung der Grenzwerte für die Luftqualität erfüllt und die Lärmpegel in den Städten auf ein gesundheitlich

unbedenkliches Maß reduziert werden können. Ein Katalog zur Umsetzung hatte den Schwerpunkt der Luftreinhaltung.

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz vom 24. Juni 2005 zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm beschlossen (BGBl. Jahrgang 2005 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 2005). Mit diesem Gesetz wurde das Bundes-Immissionsschutzgesetz geändert. DIN-Tagungen „EG-Umgebungslärm-Richtlinie - Kompetenz bei der Umsetzung“ befassten sich am 20. Februar 2006 in Berlin und am 18. Mai 2006 in Bochum mit dem Thema.

In einem, die Umwelt betreffenden Bericht der Kommission der Europäischen Union vom 17.04.2004 über die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes in der Tschechischen Republik konnte festgestellt werden, dass die Umsetzung beim Lärmschutz planmäßig voranschreitet. Die Gesetzgebung stand im Einklang mit dem Besitzstand mit Ausnahme der neuen Bestimmungen über Umgebungslärm, die bis zum Juli 2004 einzuführen waren. Schon im Juni 2000 war eine Norm über den Schutz der Gesundheit vor Lärmemissionen in Kraft getreten, eine Verordnung über Lärmemissionen im April 2002. Ein Überwachungssystem war eingerichtet worden. Das Thema fällt in die Kompetenz des Ministeriums für Gesundheit.

Im Vereinigten Königreich (UK) wurden im Februar 2005 vom Department for Environment, Food and Rural Affairs – DEFRA / Environmental Noise Police Team zum Thema: "Consultation on proposals for transposition and implementation of Directive 2002/49/EC relating to the assessment and management of environmental noise (the Environmental Noise Directive-END)" über fünfzig Beratungsstellen zur Unterstützung der Umsetzung der Richtlinie durch DEFRA zur Mitwirkung eingeladen. Die Richtlinie wird getrennt in England, Schottland, Wales und Nordirland umgesetzt. Der dabei erstellte Vorschlag geht ausführlich auf die Erfordernisse und Vorgangsweise zur Umsetzung ein, enthält z.B. einen umfangreichen Fragenkatalog und Auflistungen der Hauptstrassen, Eisenbahnlinien, Flughäfen, etc., die in die Aktionspläne aufzunehmen sind. Diese Art von Aufgabenbewältigung zeigt eine sehr professionelle Vorgangsweise. Ergebnisse sind dem Verfasser zur Zeit nicht bekannt. DEFRA bereitet aber, so deren Information vom März 2006, einen Strategieplan vor, der mit 2007 terminisiert ist.

In Frankreich wurde im April 2006 vom Centre d'Information et de Documentation sur le Bruit – CIDB eine Veranstaltung zum Thema: „Evaluer et gérer le bruit dans l'environnement: comment mettre en œuvre la Directive européenne 2002/49/CE“ abgehalten. Vorgestellt wurden u.a. das Gesetz über die Umsetzung der EU-Richtlinie. Mit dem Gesetz Nr. 2005-1319 vom 26. Oktober 2005 wurde gemäß Artikel 4 der nach der Gesetzgebung erfolgte Beschluss vom 12. November 2004, Nr. 2004-1199 ratifiziert und damit die Übernahme der Richtlinie vollzogen. Das Gesetz wurde am 27. Oktober 2005 im Amtsblatt veröffentlicht. Die Verordnung 24. März 2006, Nr. 2006-361 zur Errichtung der Lärmkarten und von Plänen zur Vorbeugung vor Lärm in der Umwelt ist am 26. März 2006 im Amtsblatt veröffentlicht worden.

WAS GESCHAH BISHER IN ÖSTERREICH?

Die Kompetenz des Lärmschutzes trifft in Österreich Bund und Länder, womit beide von der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie betroffen sind. Der Bund hat das Bundes-Umgebungslärmschutz-Gesetz, BGBl. I Nr. 60/2005 mit Kundmachung vom 04.07.2005 veröffentlicht. Der Inhalt der EU-Richtlinie war, den Zielsetzungen entsprechend, mit modifizierten Texten übernommen worden. Ziel und Geltungsbereich sind deutlich ausformuliert, die Begriffsbestimmungen konnten erweitert und mit Verweisen auf nationale Gesetze ergänzt werden. So wurden auch die Begriffe Flughafen und Straßenbahnstrecke aufgenommen. Dem Thema „Hauptstrecken, Flughäfen und Gelände für industrielle Tätigkeiten“ wurde der Paragraph 5 gewidmet. Die Kapitel „§ 6 Erstellung der strategischen Umgebungslärmkarten“ und „§ 7 Aktionspläne“ wurden unter Nennung der zuständigen Bundesdienststellen und der Zeitpläne ausführlichst behandelt. Die Aufgabe der Erfüllung der gestellten Anforderungen wurde durch die Zuständigkeit von drei Bundesministerien und der Landeshauptleute nicht gerade leicht gemacht. Eine Umweltprüfung von Aktionsplänen und grenzüberschreitende Konsultationen bei einer Umweltprüfung werden mit den §§ 8 und 9 festgelegt. Mit § 11 wurde die Ermächtigung aufgenommen, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung die Erfahrungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet des Lärmschutzes, der Lärminderung und der Lärmverhütung näher regelt. Zum Entwurf dieses Gesetzes lagen aufgrund der bevorstehenden Erfordernisse in der Umsetzung umfangreiche und sehr kritische Stellungnahmen der öffentlichen Stellen, Experten und Institutionen vor, auf die im einzelnen hier gar nicht eingegangen werden kann. Mittlerweile ist mit dem Bundesgesetzblatt BGBl. II Nr. 144/2006 die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms (Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung – Bundes-LärmV) am 5. April 2006 kundgemacht worden. Gegenstand der Verordnung sind nähere Bestimmungen über die Lärmindizes, die Bewertungsmethoden für Lärmindizes, die Schwellenwerte, die Anforderungen für die Ausarbeitung von strategischen (Teil-) Umgebungslärmkarten und von (Teil-) Aktionsplänen sowie der jeweils mit der Ausarbeitung nach § 4 bis § 8 im Zusammenhang stehenden Mindestinformationen, die Festlegung der Ballungsräume und die elektronischen Datenformate für die Übermittlung der strategischen (Teil-) Umgebungslärmkarten, Geodaten, (Teil-) Aktionspläne und Berichte. Die Verordnung verweist auf ÖNORMEN und Richtlinien. Für den Umgebungslärm durch Straßenverkehr gilt die RVS 04.02.11/2006, für den Umgebungslärm durch Eisenbahnverkehr die ON-Regel 305011/2004, für den Umgebungslärm durch zivilen Flugverkehr die ÖAL-Richtlinie Nr. 24-1/2004 und für den Umgebungslärm durch zivilen Flugverkehr die ÖAL-Richtlinie Nr. 24-1/1996. ÖNORMEN und Normen von ISO für die Messmethoden sind angegeben. Die Zeiträume für die Berechnung der Lärmindizes sind, abweichend von den

Standardzeiten der Richtlinie, aber EU-konform im § 3 (2) mit 6 bis 19 Uhr für den Tag, mit 19 bis 22 Uhr für den Abend und mit 22 bis 6 Uhr für die Nacht festgelegt. Die Schwellenwerte sind im § 8 der Verordnung enthalten. Demnach beträgt der Wert für den durch Verkehr auf Hauptstrassen verursachte Lärm L_{den} 60 dB und L_{night} 50 dB, für Eisenbahnstrecken 70 bzw. 60 dB und durch Flugverkehr 65 bzw. 55 dB. Auch gegen den Entwurf dieser Verordnung waren viele kritische Stimmen erhoben worden, die teils auch Beachtung gefunden haben. Auf Grundlage der Verordnung ist z.B. von der ASFINAG Autobahn Service GmbH Süd eine Ausschreibung zur Bestandsdatenerfassung erfolgt; Zieldatum der Leistungserbringung ist der 30. Juni 2007.

Die Bundesländer sind nun gefordert, ihre Aufgabe zu lösen. Die Länder, so stellten sie selbst, aber auch der ÖAL fest, wären gut beraten, bei der Umsetzung der EU-Richtlinie, insbesondere bei der Erstellung von Aktionsplänen eine gemeinsame Vorgangsweise zu wählen. Die Länder haben darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung von Aktionsplänen in Ballungsräumen sämtliche Schallquellen zu erfassen sind, sohin auch Schallquellen, die nicht im Einflussbereich des Bundes liegen. Eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a – B-VG könnte die Lösung sein.

Im Land Burgenland ist im Umweltinformationsgesetz 2002, LGBl. Nr. 30/2001 im § 2 u.a. festgehalten, dass Umweltdaten über Lärm aufgezeichnet werden. Die Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgt mit einer Novelle zum Burgenländischen Straßengesetz, LGBl. Nr. 79/2005, deren Beschlussfassung durch den Landtag im Herbst 2006 zu erwarten ist.

Das Land Kärnten hat mit dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 23/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, §34 (2), die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in Landesrecht durchgeführt. Mit dem Gesetz vom 30. September 2004 über die Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme im Land Kärnten (Kärntner Umweltplanungsgesetz), LGBl. Nr. 52/2004 idF: LGBl. Nr. 89/2005 wird mit § 6a der Umgebungslärm geregelt. Zum Umgebungslärm Straße wurde mit dem Kärntner Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 72/1991 idF LGBl. Nr. 87/2005 reagiert. § 62a hat das Ziel, den Umgebungslärm, der durch den Verkehr auf Straßen verursacht wird und die Planung von Lärminderungsmaßnahmen zu erfassen. Weiters erfolgte die Umsetzung im Kärntner IPPC-Anlagengesetz, LGBl. Nr. 52/2002 idF LGBl. Nr. 13/2006. Darin ist § 9a mit „Erfassung von Umgebungslärm und Planung von Lärminderungsmaßnahmen“ betitelt.

Im Land Niederösterreich wurde mit dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976, 13/77 idF LGBl. 8000 vom 2. März 2005, § 30a die Umsetzung durchgeführt. Im Land besteht aber z.B. für den Bereich Schienenverkehr bereits seit 1999 das NÖ Lärmschutzprogramm, das die schalltechnische Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken durch Land, Bund und betroffene Gemeinden zum Ziel hat. So sind nach dem Schienenverkehrslärmkataster, der Grundlage für das NÖ

Lärmschutzprogramm ist, 138 Gemeinden mit rund 51.000 Einwohner vom Bahnlärm besonders betroffen.

Das Land Oberösterreich kann bei der Umsetzung der Richtlinie auf bisherige einschlägige Aktivitäten zurückgreifen. So konnte auf Basis eines Lärm-Immissionskatasters für Linz und die 16 Umlandgemeinden der "Lärmbericht Raum Linz 2001" erstellt werden. An Bahnstrecken wird vom Land Oberösterreich in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Gemeinden Lärmschutz betrieben, aber auch Lärmschutz an Straßen. Im Lärmkataster sind die Schallimmissionen von Straßenverkehr, Schiene-, Luftverkehr, Schifffahrt und Industriebetrieben dargestellt; siehe die Homepage: www.land-oberoesterreich.gv.at/Umwelt/Lärm,Schall/Lärmkataster. Es soll auch auf die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 6. Februar 1995, mit der Grenzwerte für Emissionen und Immissionen für die einzelnen Widmungskategorien festgelegt werden (Oö. Grenzwertverordnung), LGBl. Nr. 22/1995 idF LGBl. Nr. 93/1995, hingewiesen werden. Die Verordnung wurde gemäß § 21 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 herausgegeben. Die Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgte mit der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2006, LGBl. Nr. 44/2006 zum Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84/1996.

Im Land Salzburg existiert ein Informationsblatt des Referats für Immissionsschutz der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Salzburger Landesregierung, das zu Mindestanforderungen an schalltechnische Projekte in Raumordnungsverfahren (1973–1998) Auskunft gibt. Anlässlich des Jubiläums 30 Jahre Umweltschutz (1973–2003) wurde von den Referaten „Örtliche Raumplanung“ und „Immissionsschutz“ des Amtes der Salzburger Landesregierung eine Richtlinie „Umweltschutz in der Raumplanung“ veröffentlicht. Dies zeigt, dass die intensive Befassung mit Umweltschutz schon Tradition hat. *(Anmerkung: Eine Anfrage an die Landesregierung in einer Sitzung des Landtages - 3. Session der 13. Gesetzgebungsperiode - ist mit dem Hinweis beantwortet worden, dass die zuständige Fachabteilung - Referat 16/02, Immissionsschutz der Abteilung 16, Umweltschutz des Amtes der Salzburger Landesregierung mit einem Arbeitsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie befasst ist. Am „Tag gegen den Lärm“ am 20. April 2006 wurde erneut auf die Arbeiten an der Erstellung eines Salzburger Lärmschutzgesetzes hingewiesen.)*

Im Land Steiermark war es erforderlich, sich mit dem Vertragsverletzungsverfahren 2004/0382 wegen „Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ auseinander zu setzen. In ihrer begründeten Stellungnahme vom 5. Juli 2005 über den Stand der Rechtsanpassung in der Steiermark konnten die Umsetzungsmaßnahmen im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz und im Landes-Straßenverwaltungsgesetz weitergeleitet werden. Die Steiermärkische Raumordnungsnovelle 2005, LGBl. Nr. 13/2005 zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 127/1974 enthält die Anforderungen über die Durchführung einer Umweltprüfung. Darin könnte nach Meinung des Verfassers auch der Umgebungslärm subsumiert sein. Die

Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgt mit dem Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen bei bestimmten Anlagen und Betrieben. Siehe das Steiermärkische IPPC - Anlagen - und Seveso II-Betriebe-Gesetz, LGBl. Nr. 85/2003 idF LGBl. Nr. XX/2006 (*Anm.: Die Änderung des Gesetzes wurde in der 11. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode vom 4. Juli 2006 mit Beschluss Nr. 268 angenommen*). Im § 2 Abs. 2 wurden die Ziffern 7 bis 11 angefügt. Es wurden die Begriffe Umgebungslärm, Strategie Teil-Umgebungskarte und Teil-Aktionsplan aufgenommen. § 7a gibt Auskunft über den Umgebungslärm und die Planung von Lärminderungsmaßnahmen.

Im Land Tirol liegt zum Thema „ZukunftsRaum Tirol“ der 2. Zwischenbericht des Amtes der Tiroler Landesregierung, Raumordnung-Statistik vom April 2006 vor. Darin ist unter dem Kapitel „Themenblock Immissionen/sonstige Gefährdungen und Belastungen – Maßnahmenfeld Lärm und Schadstoffe“ zu lesen, dass, so wörtlich: „Zonen mit hohem verkehrsbedingtem Umgebungslärm werden als lärmintensive Zonen ausgewiesen. Hochrangige Verkehrsstrassen samt Umgebungen werden künftig von Wohnverbauung freigehalten.“ Mit der Kundmachung der Landesregierung vom 21. Februar 2006 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 - Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - LGBl. Nr. 27/2006 wurden keine den Umgebungslärm betreffenden ausdrücklichen Hinweise gegeben. Im § 1 wird aber unter der Aufgabe und den Zielen der überörtlichen Raumordnung die Vermeidung von Lärm zitiert.

Im Land Vorarlberg wurde das Gesetz über eine Änderung des IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetzes, LGBl.Nr. 20/2001 idF LGBl.Nr. 5/2004, betreffend die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen geändert: § 7a ordert Maßnahmen zur Erstellung von Strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen, falls ein Ballungsraum vorhanden ist. Auch das Straßengesetz ist sinngemäß zu ändern.

Das Land Wien hat mit LGBl. Nr. 19/2006, ausgegeben am 3. März 2006, das Gesetz über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Wiener Umgebungslärmschutzgesetz) veröffentlicht. Umgebungslärm ist definiert mit „Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden und als gesundheitsschädlich anzusehen sind oder zu unzumutbaren Belastungen beitragen“. Im Anwendungsbereich ausgenommen sind Strassen und Eisenbahnen, die durch Bundesgesetze erfasst sind. Hingegen ist Industrielärm Umgebungslärm, der von Anlagen, welche vom Anwendungsbereich des Wiener IPPC-Anlagengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 31/2003, umfasst sind, kommt. Der Tageszeitraum wurde, dem Bund folgend, mit 6.00 bis 19.00 Uhr, der Abend von 19.00 bis 22.00 Uhr und die Nacht von 22.00 bis 6.00 Uhr festgesetzt. Zu erwähnen ist, dass der Bezirk (Bezirksvorsteher/in) bei der Erstellung von Aktionsplänen einzubinden und über die geplanten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen ist. Mit § 13 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu erlassen. Diese Verordnung „...über die Festlegung näherer Regelungen zur

Beschreibung der Lärmindizes, der Bewertungsmethoden für Lärmindizes und der Mindestanforderungen für die Ausarbeitung von Strategischen Lärmkarten, Konfliktplänen und Aktionsplänen sowie über die Festlegung der ruhigen Gebiete“ wurde mit LGBI. Nr. 26/2006, ausgegeben und am 31. März 2006 kundgemacht. Darin wird u.a. betreffend die Mindestanforderungen für die Ausarbeitung von Strategischen Lärmkarten und Konfliktplänen und für die Ausarbeitung von Aktionsplänen auf die ÖAL-Richtlinie 36-Blatt 2, in der Fassung vom Juni 2004 verwiesen. Ruhige Gebiete wurden als Teilbereiche der aufgezählten Schutzgebiete festgelegt. Die Summe aller Schallquellen, ausgenommen jedoch Fluglärm, darf dort einen Schwellenwert von $L_{den} = 50$ dB und $L_{night} = 40$ dB nicht übersteigen.

Der Stand der Technik zum Thema „Schallschutz“ und „Umgebungslärm“ ist in den Normen zu finden. Das Österreichische Normungsinstitut hat mit dem Paket ÖNORM B 8115 seit vielen Jahren ein ausgezeichnetes Regelwerk herausgegeben. Insbesondere wird auf die ÖNORM B 8115-2 „Schallschutz und Raumakustik im Hochbau, Teil 2-Anforderungen an den Schallschutz“ hingewiesen. Eine gänzliche Überarbeitung ist begonnen worden. Grund war zunächst die Initiative der österreichischen Bundesländer zur Harmonisierung der technischen Bauvorschriften, Lösungen im Rahmen des Österreichischen Instituts für Bautechnik zu erarbeiten. Die Erfordernisse aus dem Umgebungslärm konnten dabei berücksichtigt werden. Die OIB-Richtlinie Nr. 5 „Schallschutz, Raumakustik und Erschütterungsschutz“ verweist auf die einschlägigen ÖNORMEN. In der ÖNORM B 8115-2 ist es zunächst die neue Tabelle 1 „Planungsrichtwerte für gebietsbezogene Schallimmissionen“, die gekürzt übernommen wurde. Die Zahlenwerte sind ident mit der ÖNORM S 5021:1998 „Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung“. Die Werte sind mit den Schwellenwerten L_{den} und L_{night} der Bundes-Umgebungslärmverordnung für den Bereich der Hauptverkehrsstrassen im Kerngebiet vergleichbar. Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie bedeutet somit für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine umfangreiche Herausforderung.